

## Konzept zur Besucherregelung

Die Besuchs- und Kontaktregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen werden durch die jeweiligen Länderverordnungen und die Verordnungen der Gesundheitsbehörden geregelt. Ein etwaiges Betretungsrecht sowie das Hausrecht der jeweiligen Einrichtung werden mit den länderrechtlichen Rechtsgrundlagen geregelt. Der Einrichtungsträger kann allerdings festlegen, ob und unter welchen Bedingungen Besucher zugelassen werden.

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Besucherregelung, die Berücksichtigung finden müssen, sind:

- die Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes
- die Verordnungen der regionalen Gesundheitsämter
- das Pandemiegeschehen in der Region
- das Pandemiegeschehen in der jeweiligen Einrichtung
- das Vorhandensein von ausreichender Schutzkleidung
- die Einrichtung bleibt weiterhin geschlossen

Mit den jeweils gültigen Bestimmungen für „nicht-infizierte“ und / oder geimpfte Bewohner, soll für unsere Bewohner sowie für die Angehörigen wieder mehr Normalität einkehren.

Es liegt uns gerade in dieser für uns alle außergewöhnlichen Zeit am Herzen, die soziale Teilhabe der Bewohner\*innen im jeweils zugelassenen gesetzlichen Rahmen zu erhalten und zu fördern. Dies ist eine schwierige und große Herausforderung, denn die durch unsere erfolgreich eingeleiteten Maßnahmen geringen Auswirkungen von Corona für unser Haus müssen und wollen wir trotz allem weiter wahren. Menschen, die in unserer Einrichtung leben, gehören zur Gruppe, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Aus diesem Grund gelten besondere Regelungen zum Besuch in unserer Einrichtung. Daher sind diese Lockerungen mit einem organisatorischen Mehraufwand verbunden, um den Schutz für unsere Bewohner\*innen und Mitarbeitenden vor weiteren COVID-19-Infektionen zu gewährleisten. In Anlehnung an die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, haben wir ein einrichtungsindividuelles Besucherkonzept erstellt, das mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt ist und bei Änderung der gesetzlichen Vorgaben und Anordnungen entsprechend angepasst wird.

Auch im privaten Umfeld sollte man weiterhin sorgsam sein und die allgemeinen Hygieneregeln sowie jeweils Vorgaben der aktuell gültigen Corona-Verordnung einhalten. Besucher mit Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infektes, dürfen unsere Einrichtung auf keinen Fall betreten. Bitte klären Sie dies unverzüglich mit einem Arzt ab. Sollten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus („Coronavirus“) infizierten und/oder an diesem Virus erkrankten Person gehabt haben, dürfen Sie unsere Einrichtung ebenfalls nicht betreten.

Folgende Punkte werden im Besucherkonzept geregelt:

**1) Informationen**

Es erfolgt die regelmäßige, zeitnahe Information aller Bewohner\*innen und deren Angehörigen/nahen Bezugspersonen über das Besucherkonzept bzw. dessen Änderungen.

**2) Registrierung und Zugangsbegrenzung/-berechtigung**

- Jeder Besuch muss registriert werden (Datum, Name, Kontaktdaten, besuchter Heimbewohner, Symptome, Selbstverpflichtungsklärung).
- Der Zugangsvoraussetzungen zur Einrichtung sind in der jeweils aktuell gültigen Corona VO für Heime festgelegt und im einrichtungsintern im Besuchs-/ Testkonzept geregelt.

**3) Unterweisung in Schutzmaßnahmen**

- Die Besucher\*innen und Bewohner\*innen müssen in den erforderlichen, aktuell gültigen Schutzmaßnahmen unterwiesen werden und diese sind zwingend einhalten.

**4) Besucherkreis**

In Bezug auf den Personenkreis gelten die Beschränkungen / Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Corona VO für Heime.

**5) Besucherzahl pro Bewohner**

Die Anzahl der zeitgleichen Besucher pro Bewohner wird in der jeweils gültigen Fassung der Corona-Verordnung für Heime geregelt und kann je nach Infektionsgeschehen aus organisatorischen Gründen begrenzt werden. Abweichungen erfolgen in Absprache mit der Einrichtungseitung.

**6) Besuchsintervalle**

Ein Ziel des Konzepts ist es, den Besuch für jeden Bewohner bedarfsgerecht zu ermöglichen (Ausnahmen zu den Beschränkungen bilden dringende ethisch-soziale Gründe/Besuche in der Sterbephase).

**7) Anmeldung**

Jeder Besuch ist möglichst am Vortag telefonisch anzumelden. Sonderfälle (Geburtstagsfeiern o.ä.) sind mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitenden der Einrichtung (EL / PDL) abzustimmen.

**8) Besuchstage / Zeitkorridore / Besuchsdauer**

Im Besuchskonzept werden aus organisatorischen Gründen feste Besuchstage mit entsprechenden Zeitfenstern festgelegt. Die Besuchsdauer beträgt in der Regel 45 Minuten bzw. ist in der Inzidenzstufe 1 nicht beschränkt. Nicht davon betroffen ist die Ausgangsregelung.

**9) Gleichzeitige Anzahl von Besuchern**

Die Einrichtung legt ab der Inzidenzstufe 2 in Abhängigkeit der personellen Möglichkeiten die maximale Anzahl an gleichzeitigen Besuchern fest, die pro Zeitfenster gemanagt und aneinander vorbei geschleust werden können.

**10) Umgang mit mitgebrachten Geschenken etc.**

Es dürfen Geschenke u.ä. (auch offenen Speisen wie z.B. Obst) etc. mitgebracht werden. Selbstgemachte Kuchen sind erlaubt, **Ausnahme: Sahne- und Cremetorten** (Salmonellengefahr). Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Bewohnerzimmer oder im Außenbereich der Cafeteria erlaubt.

***Für infizierte Bewohner bleiben Besuche weiterhin untersagt, mit Ausnahme der palliativen Situation!***

Anlagen: 1) Information zur Besucherregelung, 2) Besuchsprotokoll mit Selbstverpflichtungserklärung

**Für das GRH wurde daher folgende Vorgehensweise festgelegt:**

- Es werden Besuchstage (Mo – So) angeboten, wobei ab der Inzidenzstufe 2 entsprechende Zeitfenster mit einer maximalen Personenzahl bei zeitgleich stattfindenden Bewohnerbesuchen pro Zeitkorridor festgelegt werden.
- Besuche erfolgen möglichst nach telefonischer Voranmeldung Montag bis Freitag von 9 - 16 Uhr unter 07622/3900-0. Terminierung **mindestens 1 Werktag** zuvor (Koordination).
- Das Besuchsrecht, ist ggf. durch die aktuell gültige Corona VO eingeschränkt.
- Anzahl der Besucher und Besuchsdauer pro Besuch kann je nach Corona-Verordnung eingeschränkt sein (entfällt bei Inzidenzstufe 1).
- Besuche in den Bewohnerzimmern sind möglich, auf eine Nutzung der Gemeinschaftsräume ist zu verzichten.
- Der Zugang in die Einrichtung ist nur mit (eigenem) Mundschutz erlaubt. Je nach Infektionsgeschehen FFP 2 und aktueller Schnelltest erforderlich). Hier sind die aktuellen Aushänge am Eingang der Einrichtung zu beachten!
- Bei Betreten und Verlassen des Hauses sind die Hände zu desinfizieren.
- Besucher werden von einem Mitarbeiter des GRH in Empfang genommen, füllen das Besuchsprotokoll aus und müssen eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben.
- Ein Besuchsverbot gilt:
  - für Personen mit Erkältungssymptomen und erhöhter Temperatur (> 37,5°C)
  - für Kontaktpersonen zu COVID-19-Infizierten innerhalb der letzten 14 Tage
  - Reiserückkehrer aus Risiko-Gebieten.
  - bei infizierten Bewohnern, mit Ausnahme der palliativen Situation.
- Es wird eine kontaktlose Fiebermessung (infrarot) vorgenommen.
- Anlegen von Schutzkleidung bei Besuchen im Bewohnerzimmer von infizierten Bewohner\*innen und Entsorgen bei Verlassen des Zimmers in beigelegten Müllbeutel zu Händen des Personals.
- Vor dem Verlassen der Einrichtung melden sich die Besucher beim Empfang oder dem Personal der Wohngruppe ab.
- Das Foyer ist zügig zu verlassen.

(S. Schmidt Einrichtungsleiter)